

24.02.2025

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN der HS Bochum

- Ordnung des Fachbereichs Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften der Hochschule Bochum vom 2. Januar 2025
   Seite 3 - 13
- Geschäftsordnung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften der Hochschule Bochum vom 2. Januar 2025 Seite 14 - 20

02.01.2025

# Ordnung des Fachbereichs Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften der Hochschule Bochum

Vom 2. Januar 2025

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften (GV. NRW. S. 1219) geändert worden ist, erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften der Hochschule Bochum folgende Ordnung:

# Inhaltsübersicht:

#### Teil 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

#### Teil 2 - Dekanat

- § 2 Errichtung eines Dekanats
- § 3 Zusammensetzung des Dekanats; Wahl
- § 4 Aufgaben der Mitglieder des Dekanats
- § 5 Abwahl der Dekanin oder des Dekans
- § 6 Abwahl einzelner Mitglieder eines Dekanats

## Teil 3 – Studienbeirat

- § 7 Aufgaben des Studienbeirats
- § 8 Zusammensetzung; Benennung durch den Fachbereichsrat; Amtszeit
- § 9 Vorsitz; Stimmrecht; Beschlussfähigkeit

# Teil 4 - Ergänzende Regelungen

- § 10 Zusammenarbeit mit der oder dem Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
- § 11 Laborordnungen

# Teil 5 – Schlussbestimmungen

- § 12 Änderung der Ordnung des Fachbereichs
- § 13 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

#### Anlage

Organisationaler Rahmen, Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Organe des Fachbereichs

# Teil 1 - Allgemeine Regelungen

# § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Die Ordnung des Fachbereichs regelt

- die fakultative Errichtung eines Dekanats,
- die Abwahl der Dekanin oder des Dekans bzw. einzelner Mitglieder eines Dekanats,
- das Nähere zum Studienbeirat des Fachbereichs (§ 28 Abs. 8 HG) sowie
- die Zusammenarbeit des Fachbereichsrats und des Studienbeirats mit der oder dem Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.

<sup>2</sup>Diese Ordnung führt in ihrer Anlage zudem den organisationalen Rahmen und diejenigen Aufgaben und Befugnisse der Fachbereichsgremien bzw. -organe auf, die sich aus gesetzlichen Vorschriften, verordnungsrechtlichen Vorgaben oder aus anderen Bestimmungen der Hochschule, z. B. deren Grundordnung, ergeben.

#### Teil 2 - Dekanat

#### § 2 Errichtung eines Dekanats

<sup>1</sup>Der Fachbereichsrat beschließt jeweils für die Dauer der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans, ob nach Maßgabe des § 26 der Grundordnung der Hochschule Bochum ein Dekanat errichtet bzw. fortgeführt wird. <sup>2</sup>Die erstmalige Errichtung eines Dekanats kann auch innerhalb einer bereits laufenden Amtszeit erfolgen.

# § 3 Zusammensetzung des Dekanats; Wahl

- (1) <sup>1</sup>Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan und Prodekaninnen bzw. Prodekanen. <sup>2</sup>Die Anzahl der Prodekaninnen und Prodekane legt der Fachbereichsrat zusammen mit dem Beschluss nach § 2 über die Errichtung eines Dekanats fest; ihre Anzahl darf insgesamt drei Personen nicht überschreiten.
- (2) <sup>1</sup>Die Wahl der Mitglieder des Dekanats erfolgt nach § 32 der Wahlordnung für die Wahlen zu den Gremien und Organen der Hochschule Bochum in der jeweils gültigen Fassung. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Dekanats werden für vier Jahre gewählt. <sup>3</sup>Wiederwahl ist zulässig.

#### § 4 Aufgaben der Mitglieder des Dekanats

<sup>1</sup>Je eine Prodekanin bzw. je ein Prodekan vertritt den Dekan. <sup>2</sup>Eine Prodekanin bzw. ein Prodekan übernimmt die Aufgaben nach § 26 Abs. 2 Satz 4 HG (Studiendekanin oder Studiendekan).

#### § 5 Abwahl der Dekanin oder des Dekans

- (1) <sup>1</sup>Die Abwahl der Dekanin oder Dekans erfordert die Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen des Fachbereichsrats. <sup>2</sup>Sie ist nur zulässig, wenn zugleich eine neue Dekanin oder ein neuer Dekan gewählt und deren oder dessen Wahl von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestätigt wird, vgl. § 33 Abs. 6 der Wahlordnung der Hochschule Bochum. <sup>3</sup>Bestätigt die Präsidentin oder der Präsident die Wahl nicht, gilt die Abwahl der Dekanin oder des Dekans als nicht erfolgt.
- (2) <sup>1</sup>Über die Abwahl hat der Fachbereichsrat auf schriftlichen Antrag von mindestens drei seiner stimmberechtigten Mitglieder oder auf Empfehlung des Senats, des Präsidiums oder des Hochschulrats zu entscheiden; sie setzt das Vorliegen eines wichtigen Grundes voraus. <sup>2</sup>Der oder dem von einer Abwahl Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von sechs Werktagen zu geben.
- (3) <sup>1</sup>Zur Sitzung des Fachbereichsrats, in der die Abwahl der Dekanin oder des Dekans erfolgen soll, lädt die Prodekanin oder der Prodekan mit einer Frist von mindestens zehn Werktagen schriftlich ein.

# § 6 Abwahl einzelner Mitglieder eines Dekanats

- (1) <sup>1</sup>Ist in einem Dekanat eine Prodekanin oder ein Prodekan oder die Studiendekanin oder der Studiendekan von der Abwahl betroffen, so ist zusätzlich zu ihr oder ihm auch der Dekanin oder dem Dekan die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb der Frist gem. § 5 Abs. 3 einzuräumen.
- (2) <sup>1</sup>Zur Sitzung des Fachbereichsrats, in der die Abwahl einer Prodekanin oder eines Prodekans oder der Studiendekanin oder des Studiendekans erfolgen soll, lädt die Dekanin oder der Dekan mit einer Frist von mindestens zehn Werktagen schriftlich ein.

(3) <sup>1</sup>§ 5 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 gelten entsprechend.

#### Teil 3 – Studienbeirat

# § 7 Aufgaben des Studienbeirats

- (1) <sup>1</sup>Der Studienbeirat berät den Fachbereichsrat sowie die Dekanin oder den Dekan in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen. <sup>2</sup>Für Prüfungsordnungen (Erlass, Änderung, Aufhebung) hat er das Vorschlagsrecht.
- (2) <sup>1</sup>Dem Studienbeirat obliegt die Zustimmung zum Digitallehrkonzept des Fachbereichs. <sup>2</sup>Eine Ablehnung ist vom Studienbeirat sachlich zu begründen. <sup>3</sup>Das Nähere regelt die Digitalisierungsleitlinie des Präsidiums.

#### § 8 Zusammensetzung; Benennung durch den Fachbereichsrat; Amtszeit

- (1) <sup>1</sup>Die Anzahl und die Zusammensetzung der Mitglieder des Studienbeirats legt der Fachbereichsrat fest; das Gebot der geschlechtergerechten Zusammensetzung (§ 11b HG) ist zu beachten. <sup>2</sup>Dem Studienbeirat des Fachbereichs gehören jedoch insgesamt mindestens an:
  - 1. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
  - 2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sofern diese oder dieser Lehraufgaben wahrnimmt,
  - 3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

<sup>3</sup>Erfüllt kein Mitglied des Fachbereichs aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Studienbeirat, so gehören diesem abweichend von Satz 2 Nummer 1 mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an.

- <sup>1</sup>Ein Mitglied des Studienbeirats gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ist die Studiendekanin oder Studiendekan (Beauftragung gem. § 26 Absatz 2 Satz 4 HG). <sup>2</sup>Die weiteren Mitglieder des Studienbeirats werden vom Fachbereichsrat auf eigenen oder auf Vorschlag der Vertreterinnen oder Vertreter der jeweiligen Statusgruppen benannt; dies gilt auch für den Fall, dass eine Person als Studiendekanin oder als Studiendekan nicht beauftragt ist.
- (3) <sup>1</sup>Die Benennung der Mitglieder des Studienbeirats erfolgt in der konstituierenden Sitzung des Fachbereichsrats bzw. spätestens in der ersten Sitzung im Sommersemester des jeweiligen Folgejahres.
- (4) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 und 2 beträgt zwei Jahre, sie endet mit der Amtszeit des Fachbereichsrats. <sup>2</sup>Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 beträgt ein Jahr. <sup>3</sup>Erneute Benennung ist zulässig.

# § 9 Vorsitz; Stimmrecht; Beschlussfähigkeit

(1) <sup>1</sup>Vorsitzende oder Vorsitzender im Studienbeirat ist die Studiendekanin oder der Studiendekan (Beauftragung gemäß § 26 Absatz 2 Satz 4 HG). <sup>2</sup>Ist eine Person als solche oder als solcher nicht beauftragt, bestimmt der Fachbereichsrat eines der Mitglieder gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder 2 zur oder zum Vorsitzenden.

- <sup>1</sup>Die Stimmen der Mitglieder des Studienbeirats gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 und 2 (Lehrende) und die der Mitglieder des Studienbeirats gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 (Studierende) stehen im gleichen Verhältnis zueinander. <sup>2</sup>Im Fall einer nicht paritätischen Zusammensetzung des Studienbeirats mit Lehrenden und Studierenden werden die jeweiligen Stimmen durch Multiplikation mit einem ganzzahligen Faktor gewichtet, der das kleinste gemeinsame Vielfache ergibt.
- (3) <sup>1</sup>Der Studienbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, mindestens jedoch jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrenden und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden, anwesend ist.

#### Teil 4 - Ergänzende Regelungen

# § 10 Zusammenarbeit mit der oder dem Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende des Studienbeirats informiert die Beauftragte oder den Beauftragten für die Vertretung der Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung über die Vorschläge zum Erlass, zur Änderung oder zur Aufhebung von Prüfungsordnungen; hierzu leitet er ihr oder ihm alle relevanten Unterlagen zusammen mit der Weiterleitung an den Fachbereichsrat in elektronischer Form zu.
- <sup>1</sup>Für den Fall einer Beschlussfassung des Fachbereichsrats zum Erlass, zur Änderung oder zur Aufhebung von Prüfungsordnungen ohne oder gegen den Vorschlag des Studienbeirats informiert die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrats oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person die Beauftragte oder den Beauftragten für die Vertretung der Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung; hierzu leitet er ihr oder ihm alle relevanten Unterlagen unmittelbar nach der jeweiligen Beschlussfassung in elektronischer Form zu.

# § 11 Laborordnungen

<sup>1</sup>Der Fachbereich kann Ordnungen für seine Labore und Werkstätten, die insbesondere Belange der Arbeitssicherheit, Unfallverhütung, Ersten Hilfe und Betriebshygiene regeln, erlassen. 
<sup>2</sup>Entsprechendes gilt, soweit erforderlich, für DV-Räume, DV-Stationen und ähnliche Einrichtungen.

#### Teil 5 – Schlussbestimmungen

# § 12 Änderung der Ordnung des Fachbereichs

- (1) Diese Ordnung des Fachbereichs wird vom Fachbereichsrat mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.
- (2) Anträge zur Änderung der Ordnung können von jedem Mitglied des Fachbereichsrats gestellt werden. Der Fachbereichsrat beschließt mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder über Änderungsanträge.

# § 13 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

- (1) <sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft.
- <sup>1</sup>Gleichzeitig tritt die Departmentordnung des Departments für Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften der Hochschule für Gesundheit vom 2. September 2024 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit Nr. 28/2024) außer Kraft.
- (3) <sup>1</sup>Die Regelung zur abweichenden Zusammensetzung des Fachbereichsrats in Nr. 4 der Anlage tritt mit Ablauf des 28.02.2026 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Pflege-, Hebammenund Therapiewissenschaften vom 15. Januar 2025 nach Überprüfung durch das Präsidium.

Bochum, den 15. Januar 2025 Der Dekan

gez. Posenau

(Prof. Dr. André Posenau)

#### Anlage

Organisationaler Rahmen, Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Organe des Fachbereichs

#### 1. Aufgaben des Fachbereichs

Der Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften erfüllt die ihm durch das Hochschulgesetz (HG NRW) und die Grundordnung der Hochschule Bochum zugewiesenen Aufgaben. Dabei richtet sich der Fachbereich nach den vom Präsidium verabschiedeten strategischen Zielen und dem Hochschul- bzw. Fachbereichsentwicklungsplan.

#### 2. Organe des Fachbereichs

Organe des Fachbereichs sind die Dekanin oder der Dekan sowie der Fachbereichsrat.

#### 3. Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans

Der Fachbereich wird von einer Dekanin oder einem Dekan geleitet. Sie oder er vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule. Die Dekanin oder der Dekan ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Fachbereichsrats, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fachbereichsrats ist sie oder er diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.

In Fällen, in denen Entscheidungen nicht aufgeschoben oder nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Fachbereichsrats nicht im Umlaufverfahren getroffen werden können, hat die Dekanin oder der Dekan auch in den der Beschlussfassung des Fachbereichsrats unterliegenden Angelegenheiten von sich aus die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Sie oder er legt sobald wie möglich Rechenschaft ab und führt erforderlichenfalls die Entscheidung des Fachbereichsrats herbei.

Die oder der Dekan ist gem. § 27 Hochschulgesetz zuständig für

- 1. die Erstellung des Struktur- und Entwicklungsplans des Fachbereichs im Benehmen mit dem Fachbereichsrat.
- 2. die Durchführung von Evaluationen nach§ 7 Abs. 2 und 3 HG NRW,
- 3. die Vollständigkeit des Lehrangebots,
- 4. die Einhaltung der Lehrverpflichtung,
- 5. die Verteilung der Stellen und Mittel innerhalb des Fachbereichs auf der Grundlage der im Benehmen mit dem Fachbereichsrat von ihr oder ihm festgelegten Grundsätzen der Verteilung,
- 6. den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs sowie
- 7. die Studien- und Prüfungsorganisation und die Erstellung der Studien- und Prüfungsordnungen.

Sie oder wirkt ferner darauf hin, dass die Gremien und Einrichtungen des Fachbereichs ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs ihre Pflichten erfüllen. Hält sie oder er einen Beschluss für rechtswidrig, so führt sie oder er eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet die Dekanin oder der Dekan unverzüglich das Präsidium. Sie oder er gibt den Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe der Studierenden im Fachbereichsrat einmal im Semester Gelegenheit zur Information und Beratung in Angelegenheiten des Studiums.

Die Dekanin oder der Dekan nimmt ferner die Anzeige von Forschungsvorhaben entgegen (§ 71 Abs. 3 Satz 4 HG NRW), erstellt den dezentralen Gleichstellungsplan im Einvernehmen mit der

Fachbereichs-Gleichstellungsbeauftragten und im Benehmen mit dem Fachbereichsrat und überträgt ggf. Dienstleistungen an Lehrkräfte für besondere Aufgaben (§ 42 Abs. 1 Satz 2 HG NRW).

Die Dekanin oder der Dekan, die Prodekanin oder der Prodekan und die Studiendekanin oder der Studiendekan können an den Sitzungen der Gremien des Fachbereichs mit beratender Stimme teilnehmen.

Weitere Zuständigkeiten der Dekanin oder des Dekans können sich aus anderen Ordnungen der Hochschule, insbesondere der Grundordnung und den Prüfungsordnungen, sowie dem Hochschulgesetz ergeben.

#### 4. Fachbereichsrat

Dem Fachbereichsrat gehören abweichend von § 27 Abs. 2 der Grundordnung als stimmberechtigte Mitglieder an:

- 1. fünf Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
- 2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- 3. einer Vertreterin oder einem Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung;
- 4. einer Vertreterin oder einem Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.

Für den Fall, dass der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Fachbereich weniger als in Abs. 1 Nr. 1 geforderte wählbare Vertreterinnen oder Vertreter angehören, sind die Stimmen dieser Gruppe so zu gewichten, dass die geforderte Anzahl an Stimmen erreicht wird. Die durch nicht besetzte Sitze fehlende Anzahl von Stimmen ist gleichmäßig auf alle Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu verteilen.

#### 5. Zuständigkeiten und Aufgaben des Fachbereichsrats

Dem Fachbereichsrat obliegt die Beschlussfassung über alle Forschung, Lehre und Studium betreffenden Angelegenheiten des Fachbereichs, für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er beschließt nach Maßgabe des Hochschulentwicklungsplans über die organisatorische Gliederung des Fachbereichs, die Geschäftsordnung des Fachbereichsrats und über sonstige Ordnungen des Fachbereichs.

Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan, werden vom Fachbereichsrat dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums gewählt (vgl. § 27 Abs. 4 HG NRW). Entsprechendes gilt im Falle der Bildung eines Dekanats für dessen Mitglieder. Das Nähere regelt die Wahlordnung der Hochschule Bochum.

Der Fachbereichsrat nimmt die Berichte der Dekanin oder des Dekans entgegen und nimmt zu ihnen Stellung. Er kann über alle Angelegenheiten des Fachbereichs Auskunft verlangen.

Der Fachbereichsrat nimmt Stellung zu den Grundsätzen der Verteilung der Stellen und der leistungsbezogenen Verteilung der Mittel innerhalb des Fachbereichs.

Der Fachbereichsrat beschließt nach Maßgabe des Hochschul- bzw. Fachbereichsentwicklungsplans über Anträge auf Einrichtung neuer und Änderung oder Aufhebung evtl. bestehender wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten des Fachbereichs.

Der Fachbereichsrat beschließt auf Empfehlung des Studienbeirats - nach Überprüfung durch das Präsidium - die Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge des Fachbereichs.

#### 6. Ausschüsse und Kommissionen

Der Fachbereichsrat kann zu seiner Unterstützung beratende Gremien (Kommissionen) bilden. Er kann auch Untergremien mit jederzeit widerruflichen Entscheidungsbefugnissen für bestimmte Aufgaben (Ausschüsse) einrichten. Die stimmberechtigten Mitglieder eines Ausschusses werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern im Fachbereichsrat aus deren Mitte gewählt. Der Fachbereichsrat bestimmt neben dem Aufgabenbereich auch den Einsatzzeitraum des Gremiums bzw. einzelner Mitglieder.

Die Mitglieder des Fachbereichsrats können an den Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen beratend teilnehmen.

Die Ausschüsse und Kommissionen berichten dem Fachbereichsrat in regelmäßigen zu bestimmenden Abständen über ihre Tätigkeit.

Die Ausschüsse und Kommission wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Person als Stellvertretung für den Vorsitz.

Der Präsident Az.: Dez. 5 / Spr

# Geschäftsordnung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften der Hochschule Bochum

Vom 2. Januar 2025

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften (GV. NRW. S. 1219) geändert worden ist, erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften der Hochschule Bochum folgende Ordnung:

#### Inhaltsübersicht:

- § 1 Fachbereichsrat, Vorsitz im Fachbereichsrat
- § 2 Einberufung des Fachbereichsrats
- § 3 Tagesordnung
- § 4 Leitung der Sitzung
- § 5 Öffentlichkeit
- § 6 Beschlussfähigkeit
- § 7 Ordnung während der Sitzung
- § 8 Zusammenarbeit im Fachbereichsrat
- § 9 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 10 Beschlussfassung, Umlaufverfahren
- § 11 Protokolle
- § 12 Änderung der Geschäftsordnung
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

#### § 1 Fachbereichsrat, Vorsitz im Fachbereichsrat

- (1) Der Vorsitz im Fachbereichsrat wird von der Dekanin oder dem Dekan wahrgenommen (§ 27 Abs. 3 Grundordnung).
- (2) Mitgliedschaft, Zusammensetzung und Amtszeit im Fachbereichsrat regeln § 27 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 32 der Grundordnung.
- (3) Das Nähere zum Wahlverfahren regelt die Wahlordnung der Hochschule Bochum.
- (4) An den Sitzungen des Fachbereichsrats sind die Mitglieder des Präsidiums mit beratender Stimme teilnahmeberechtigt (§ 16 Abs. 5 HG). Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte ist an den Sitzungen der Fachbereichsrat teilnahme- sowie rede- und antragsberechtigt (§ 24 Abs. 1 HG). Die Fachbereichs-Gleichstellungsbeauftrage kann in Stellvertretung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten an den Sitzungen teilnehmen (§ 24 Abs. 3 HG).

#### § 2 Einberufung des Fachbereichsrats

- (1) Alle Sitzungstermine des Fachbereichsrats werden von der Dekanin oder dem Dekan rechtzeitig vor Beginn der Lehrplanungsphase für das neue Semester festgelegt. Die Sitzungstermine werden hochschulöffentlich bekanntgegeben.
- (2) Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens sieben Kalendertagen.
- (3) Der Entwurf der Tagesordnung wird den Mitgliedern des Fachbereichsrats mit allen für die Sitzung notwendigen Unterlagen spätestens sieben Kalendertage vor Sitzungsbeginn zugänglich gemacht. In begründeten Ausnahmefällen können Unterlagen in der Sitzung als Tischvorlage an die Mitglieder ausgegeben werden.
- (4) Zu außerordentlichen Sitzungen kann von der oder dem Vorsitzenden innerhalb von drei Tagen eingeladen werden. Zur Sitzung sind die unter § 1 Abs. 1 und 4 genannten Mitglieder zu laden.
- (5) Der Fachbereichsrat ist von der oder dem Vorsitzenden auf Verlangen von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des zu beratenden Tagesordnungspunktes unverzüglich einzuberufen.
- (6) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte ist zu den Sitzungen des Fachbereichsrats zu laden und zu informieren. Bei Berufungsangelegenheiten ist die zentrale Gleichstellungsbeauftragte wie ein Mitglied des Fachbereichsrats einzuladen und nimmt an den Sitzungen beratend teil. Die Fachbereichs-Gleichstellungsbeauftrage kann in Stellvertretung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten an den Sitzungen teilnehmen.
- (7) Sollte ein Mitglied des Fachbereichsrats verhindert sein, bemüht sich dieses Mitglied in Rücksprache mit der oder dem Vorsitzenden um eine adäquate Weiterleitung der Einladung sowie des Entwurfs der Tagesordnung und ggf. weiterer für die Sitzung benötigter Unterlagen an die oder den gemäß § 11 Abs. 2 der Wahlordnung der Hochschule für Gesundheit gewählte Stellvertreterin oder den gewählten Stellvertreter der betroffenen Statusgruppe.
- (8) Die Dekanin oder der Dekan kann, sofern es erforderlich erscheint, Nichtmitglieder des Fachbereichsrats zu bestimmten Tagesordnungspunkten einladen. Diese haben entsprechend der Einladung Rederecht. Zur Beratung und Unterstützung des Fachbereichsrats können ständige Gäste geladen werden.

(9) Bei der Entscheidung über Berufungsvorschläge sind alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs zu laden. Die nicht dem Fachbereichsrat angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt (§ 28 Abs. 5 HG).

#### § 3 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von der Dekanin oder dem Dekan vorgeschlagen. Sie oder er hat bei der Aufstellung der Tagesordnung Anträge und Anregungen von allen Mitgliedern des Fachbereichs zu berücksichtigen.
- (2) Anträge auf Annahme von Punkten in die Tagesordnung müssen der Dekanin oder dem Dekan bei ordentlichen Sitzungen in der Vorlesungszeit spätestens zehn Tage vor der Sitzung, bei ordentlichen Sitzungen in der vorlesungsfreien Zeit spätestens achtzehn Tage und bei außerordentlichen Sitzungen spätestens fünf Tage vor der Sitzung vorliegen. Antragsberechtigt sind nur Mitglieder des Fachbereichsrats. Anträge sind schriftlich zu begründen und enthalten ggf. einen Beschlussvorschlag.
- (3) In der Tagesordnung soll die oder der Vorsitzende offene Punkte der letzten Sitzung des Fachbereichsrats mit Vorrang berücksichtigen.
- (4) Jedes Mitglied des Fachbereichsrats kann bis zur Feststellung der Tagesordnung Dringlichkeitsanträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten stellen. Der Antrag und seine Dringlichkeit sind zu begründen. Für die Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (5) Der Fachbereichsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Tagesordnung.

#### § 4 Leitung der Sitzung

- (1) Die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrats eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie oder er ruft die Gegenstände der Tagesordnung auf und eröffnet die Beratung, sie oder er ruft den Eintritt in Abstimmungen und Wahlgänge auf, führt die Abstimmungen und Wahlen durch und stellt deren Ergebnis fest. §§ 33, 34 der Wahlordnung der Hochschule Bochum bleiben unberührt.
- (2) Kann die Dekanin oder der Dekan an einer Sitzung des Fachbereichsrats nicht teilnehmen, leitet die Prodekanin oder der Prodekan bzw. die Studiendekanin oder der Studiendekan die Sitzung. Bei gleichzeitiger Verhinderung sowohl der Dekanin oder des Dekans, der Prodekanin oder des Prodekans und der Studiendekanin oder des Studiendekans übernimmt das dienstälteste Mitglied aus der n der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Leitung der Sitzung.

#### § 5 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der Fachbereichsrat sind hochschulöffentlich. Die Teilnahme setzt eine Anmeldung bis zwei Arbeitstage vor dem Sitzungstermin voraus.
- (2) In begründeten Fällen kann die Hochschulöffentlichkeit durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Über die Anträge auf Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit darf nur in nichtöffentlicher Sitzung nach Begründung beraten und beschlossen werden.

- (3) Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. § 28 Abs. 5 HG bleibt unberührt.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan stellt sicher, dass die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs über die Tätigkeit des Fachbereichsrats angemessen unterrichtet werden. Dazu sollen die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse in geeigneter Form bekanntgegeben und deren Niederschriften zugänglich gemacht werden; das gilt nicht für Angelegenheiten nach Abs. 3 sowie in sonstigen vertraulichen Angelegenheiten.
- (5) In nichtöffentlichen Sitzungen sind die Mitglieder des Fachbereichsrats und die anwesenden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zur Verschwiegenheit verpflichtet. Personalangelegenheiten, Prüfungssachen einschließlich Promotionen sowie Meinungsäußerungen der an der Beratung in nicht öffentlicher Sitzung Beteiligten sind vertraulich.

#### § 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Fachbereichsrat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Der Fachbereichsrat ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die oder der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest. Stellt die oder der Vorsitzende fest, dass der Fachbereichsrat nicht beschlussfähig ist, so vertagt sie oder er die Sitzung und beruft die Fachbereichsrat innerhalb einer Frist von höchstens vier Wochen zur erneuten Beratung über denselben Gegenstand ein. Der Fachbereichsrat ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der wiederholten Einberufung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

#### § 7 Ordnung während der Sitzung

- (1) Die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrats erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Es wird eine Rednerinnen- und Rednerliste geführt. Sie oder er kann eine Beratung nach sachlichen Gesichtspunkten gliedern oder das Wort zur direkten Erwiderung erteilen. Mit Zustimmung der jeweiligen Rednerin oder des jeweiligen Redners werden Zwischenfragen zugelassen.
- (2) Zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs kann die oder der Vorsitzende jederzeit das Wort ergreifen.
- (3) Die oder der Vorsitzende kann die Redezeit angemessen beschränken. Die Beschränkung der Redezeit kann jedes Mitglied des Fachbereichsrats beantragen. Der Antrag gilt als angenommen, wenn kein Widerspruch erfolgt. Bei Widerspruch entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ohne Aussprache.
- (4) Nach Überschreitung der Redezeit oder bei Nichtbeachtung des Rufes zur Sache kann die oder der Vorsitzende einer Rednerin oder einem Redner das Wort entziehen.
- (5) Auf Antrag eines Mitgliedes des Fachbereichsrats kann auch einem anderen Mitglied des Fachbereichs das Rederecht zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt eingeräumt werden.

#### § 8 Zusammenarbeit im Fachbereichsrat

- (1) Für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit verpflichten sich alle Mitglieder des Fachbereichsrats, sich gegenseitig über alle Angelegenheiten, die den Fachbereich betreffen, regelmäßig und möglichst umfassend und zeitnah zu informieren.
- (2) Einmal pro Jahr soll eine Sitzung stattfinden, in der die Zusammenarbeit reflektiert, Ziele vereinbart und evaluiert werden.

#### § 9 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Wortmeldungen vor. Sie unterbrechen jedoch weder eine Rede noch eine Abstimmung noch einen Wahlgang. Die Meldung zur Geschäftsordnung erfolgt durch das Heben beider Hände.
- (2) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:
  - a) Feststellung der Beschlussfähigkeit durch die oder den Vorsitzenden;
  - b) Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte;
  - c) Aufnahme, Vertagung oder Entfernung eines Tagesordnungspunktes;
  - d) Beschränkung der Redezeit:
  - e) Beendigung der Debatte;
  - f) Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlganges wegen offensichtlicher Formfehler oder wegen Unklarheit über den Inhalt der Abstimmung;
  - g) Unterbrechung der Sitzung;
  - h) Ausschluss der Öffentlichkeit;
  - i) Vertagung einer Beschlussfassung;
  - j) Nichtbehandlung eines Antrages;
  - k) Erteilung des Rederechtes an Nichtmitglieder des Fachbereichs;
  - 1) Überweisung eines Tagesordnungspunktes zur Beratung an eine beratende Kommission oder einen Ausschuss.
- (3) Gehen mehrere Geschäftsordnungsanträge ein, so wird über sie in der Reihenfolge des Eingangs beraten und entschieden.
- (4) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist abgelehnt, wenn ihm die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Fachbereichsrat widerspricht.
- (5) Beschlüsse zur Geschäftsordnung bedürfen zu ihrer Aufhebung oder Änderung in derselben Sitzung der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats.

# § 10 Beschlussfassung, Umlaufverfahren

- (1) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei der Berechnung der Mehrheit werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Qualitätsverbesserungskommission zum Vetorecht der Studierenden bei der Vergabe bestimmter Qualitätsverbesserungsmittel sind zu beachten.
- (2) Der Fachbereichsrat stimmt in der Regel offen ab. Die Beschlussfassung hat auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes des Fachbereichsrats in geheimer Abstimmung zu erfolgen. Abstimmungen über Personalangelegenheiten erfolgen stets geheim.
- (3) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dies in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist

spätestens am fünften Arbeitstag nach der Sitzung der oder dem Vorsitzenden vorzulegen und dann sowohl dem Sitzungsprotokoll als auch den Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, beizufügen.

- (4) Beschlüsse werden in der Regel im Anschluss an die Beratung des Gegenstandes gefasst. Die oder der Vorsitzende gibt vor der Beschlussfassung den Wortlaut des Beschlusses bekannt. Bei der Abstimmung ist zunächst über etwaige Änderungsanträge und dann über den Beschluss selbst abzustimmen. Einem Antrag auf Teilung des Beschlusses und getrennte Abstimmung über die Teile muss entsprochen werden. Über den weitestgehenden Antrag wird zuerst abgestimmt.
- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt "Sonstiges" können keine Beschlüsse gefasst werden.
- (6) In Ausnahmefällen können Beschlüsse des Fachbereichsrats auch im Umlaufverfahren durch schriftliche oder elektronische Stimmabgabe gefasst werden. Zu diesem Zweck leitet die oder der Vorsitzende die Beschlussvorlage zeitgleich den einzelnen Mitgliedern des Fachbereichsrats per E-Mail zu. Über Personalangelegenheiten kann nicht im Umlaufverfahren beschlossen werden.
- (7) Beschlüsse im Umlaufverfahren gelten als angenommen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder dem Beschluss binnen einer Frist von fünf Kalendertagen zugestimmt hat. Stimmen, die nicht während der in Satz 1 genannten Frist abgegeben werden, gelten als Enthaltungen.
- (8) Wird von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied des Fachbereichsrats innerhalb der unter Absatz 7 geregelten Frist schriftlich Widerspruch gegen die Beschlussfassung im Umlaufverfahren erhoben, so ist die Beschlussfassung in die nächste Sitzung des Fachbereichsrats zu vertagen.

#### § 11 Protokolle

- (1) Über die Sitzungen des Fachbereichsrats werden Ergebnis- bzw. Beschlussprotokolle gefertigt.
- (2) Jedes Protokoll muss Angaben enthalten zu: Namen der teilnehmenden Mitglieder, Ort und Tag der Sitzung, Beschlussfähigkeit, Beratungsergebnisse bzw. Beschlüsse, Stimmenverteilung bei Abstimmungen.
- (3) Über nichtöffentliche Teile einer Sitzung wird ein gesondertes Protokoll angefertigt, das nur den stimmberechtigten Mitgliedern des Fachbereichsrats zugänglich gemacht wird. Im öffentlichen Teil des Protokolls ist auf die Existenz eines nichtöffentlichen Teils hinzuweisen.
- (4) Die Protokolle werden nach der schriftlichen Fertigstellung allen Mitgliedern des Fachbereichs sowie dem Präsidium der Hochschule zur Kenntnis zugeleitet und in der nächsten Sitzung der Fachbereichsrat beschlossen. Beanstandungen des Protokolls sollen grundsätzlich bis einen Werktag vor der Folgesitzung schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden eingereicht werden. Die Protokollführerin oder der Protokollführer ist in Kenntnis zu setzen. Änderungen des Protokolls werden mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder in der Folgesitzung beschlossen. Ein Mitglied, das bei der Änderung des Protokolls überstimmt worden ist, kann verlangen, dass dessen abweichende Meinung im Protokoll vermerkt wird.
- (5) Beschlossene Protokolle werden hochschulintern veröffentlicht.

#### § 12 Änderung der Geschäftsordnung

(1) Die Geschäftsordnung wird vom Fachbereichsrat mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.

- (2) Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung können von jedem stimmberechtigten Mitglied des Fachbereichsrats gestellt werden. Der Fachbereichsrat beschließt mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder über Änderungsanträge.
- (3) Die Vorschriften dieser Geschäftsordnung über die Einberufung von Sitzungen, den Sitzungsablauf, Beschlussfassung und Niederschrift gelten ebenso für Ausschüsse wie für Kommissionen des Fachbereichsrats.

# § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Departments für Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften vom 2. September 2024 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit Nr. 29/2024) außer Kraft.
- (3) § 2 Abs. 7 tritt mit Ablauf des 28.02.2026 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Pflege-, Hebammenund Therapiewissenschaften vom 15. Januar 2025 nach Überprüfung durch das Präsidium.

Bochum, den 15. Januar 2025 Der Dekan

gez. Posenau

(Prof. Dr. André Posenau)